



Mit der Förderung durch das Landesgemeindevverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG) unterstützt das Land Baden-Württemberg seine Landkreise, Städte und Gemeinden sowie Verkehrsunternehmen beim Bauen, Aus- und Umbauen ihrer Verkehrsinfrastruktur. Im Mittelpunkt stehen dabei Maßnahmen, die die Verkehrswende hin zu einer klima-, menschen- und umweltfreundlichen Mobilität vorantreiben.

Dieser Flyer gehört zu einer Serie aus mehreren Flyern, die erklären, wofür und wie die Förderung in Anspruch genommen werden kann.



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Kontakt bei Fragen

Regierungspräsidium Stuttgart

E-Mail: abteilung4@rps.bwl.de
Telefon: 0711/904-1 40 01

Regierungspräsidium Karlsruhe

E-Mail: abteilung4@rpk.bwl.de
Telefon: 0721/926-33 52

Regierungspräsidium Freiburg

E-Mail: abteilung4@rpf.bwl.de
Telefon: 0761/208-44 60

Regierungspräsidium Tübingen

E-Mail: abteilung4@rpt.bwl.de
Telefon: 07071/757-34 02

Herausgeber:

Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg
Dorotheenstraße 8 · 70173 Stuttgart
www.vm.baden-wuerttemberg.de

Realisation und Gestaltung:

Fairkehr Agentur & Verlag, www.fairkehr.de

Titelfoto: Gemeinde Rudersberg

Fotos: Thomas Demarczyk/istockphoto.com; Dirk Nitschke; Ilhan Balta/Fotolia



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Straßen

Förderung für Ihre Kommune

Hohe
Förder-
quoten



Stand: Juli 2021



Mobilität und Lebensqualität.
Für Stadt und Land.

Was wird gefördert?

Das Land Baden-Württemberg unterstützt Kommunen dabei, die Verkehrsverhältnisse für ihre Bürgerinnen und Bürger zu verbessern. Die Förderung des kommunalen Straßenbaus (KStB) durch das Landesgemeindevkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG) soll den Verkehrsfluss optimieren und verkehrsbedingte umweltschädliche Emissionen durch intelligente Verkehrsleit- und Verkehrsinformationssysteme sowie eine bessere Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz reduzieren. Zudem sollen die Zuschüsse helfen, die Verkehrssicherheit durch das Beseitigen von Unfall Schwerpunkten und das Sichern von Bahnübergängen zu erhöhen sowie den Lärmschutz an bestehenden Straßen zu verbessern. Auch die Modernisierung von Brücken und die Verkehrsberuhigung in Ortsmitten werden unterstützt. Beispiele:



Das Land gewährt Zuschüsse für das Ertüchtigen oder den Neubau von Brücken, wenn die Anforderungen an die Sicherheit oder die Kapazität nicht genügen.



Kommunen können den Verkehr in Ortsmitten durch breite Fußwege, Tempolimits und reduzierten Parkraum beruhigen.



Lärmschutzwände können die Lärmbelastung für Bürgerinnen und Bürger reduzieren, die in der Umgebung von Schnell- oder Umgehungsstraßen wohnen.

Wer kann Fördermittel erhalten?

- › Gemeinden und Landkreise
- › Kommunale Zusammenschlüsse, insbesondere Zweckverbände
- › Bevollmächtigte kommunale Baulastträger bei baulastträgerübergreifenden und zusammenhängenden Maßnahmen

Angaben zur Höhe der Förderung

Das Land fördert bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Bau- und Grunderwerbskosten und gewährt eine Planungskostenpauschale von 10 Prozent dieser Investitionen (aufgrund der Pandemie vorübergehend auf 15 Prozent erhöht).

Bei besonders klimafreundlichen Maßnahmen, wie z. B. der Vernetzung verschiedener Mobilitätsformen, liegt die Förderquote bei bis zu 75 Prozent.

Infos und Antragsunterlagen

vm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme/lgvfg

rp.baden-wuerttemberg.de/themen/wirtschaft/foederungen/fb88/strassenbau-kommunal

Antrag stellen und loslegen

1. Melden Sie Ihre Maßnahmen zur Aufnahme in das Förderprogramm an.
2. Stellen Sie nach erfolgreicher Aufnahme in das Programm innerhalb von drei Jahren einen Förderantrag.
3. Nach der Bewilligung des Antrags kann die Realisierung Ihres Vorhabens beginnen.

Die Anmeldung und den Förderantrag richten Sie bitte an das zuständige Regierungspräsidium, das Sie gerne beratend unterstützt.

Programmanmeldung

Vorhaben im Bereich Kommunaler Straßenbau können in der Regel bis zum 31. Oktober für das Folgejahr angemeldet werden. Bei entsprechender Begründung ist auch eine unterjährige Programmaufnahme möglich.

**Vorhaben
bis 31.10.
einreichen!**